

# STADT MELLE

-Der Bürgermeister-

## **Erweitererte Richtlinie zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen durch die Stadt Melle für die Zeit vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

### **I. Zweck und Voraussetzungen für die Zahlung eines Zuschusses**

1. Da aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin nur eingeschränkt mehrtägige Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung stattfinden können, werden außerhalb der Richtlinien zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen durch die Stadt Melle vom 14.04.2019 auch Tagesveranstaltungen (Mindestdauer 6 Stunden) gefördert.
2. Die in der Richtlinie zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen durch die Stadt Melle vom 14.04.2019 unter dem Punkt „A“ genannten Punkte gelten entsprechend für diese Richtlinien. Abweichend hiervon gilt folgendes:
  - a. Teilnehmer\*innen, die nicht ihren ersten Wohnsitz im Gebiet der Stadt Melle haben, werden auch gefördert, wenn sie Mitglied des Trägers der Maßnahme sind. Die Mitgliedschaft ist durch den Träger der Maßnahme zu bescheinigen.
  - b. Die Maßnahme ist spätestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Melle anzumelden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Über Anträge wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

### **II. Gegenstand des Zuschusses**

1. Gefördert werden Tagesveranstaltungen, Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche bis zum 31.12.2022.

### **III. Höhe des Zuschusses**

1. Der Zuschussbetrag beträgt:
  - 5,00 Euro je Tag und Teilnehmer/Gruppenleiter
  - 7,00 Euro je Tag und Gruppenleiter, wenn sie im Besitz einer gültigen Juleica sind

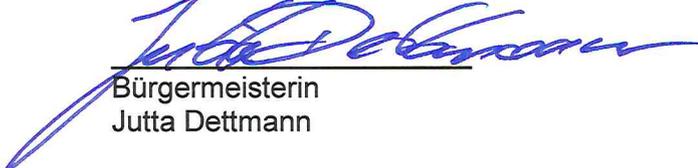
### **IV. Abrechnung**

1. Dem Abrechnungsantrag ist eine eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste und ein kurzer Programmablauf beizufügen.

### **V. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie gilt für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022.

Melle, 30.03.2022

  
Bürgermeisterin  
Jutta Dettmann